

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL Sitzung vom 22. Oktober 2015

Gesch. Nr. SR: 200 / GGR: 052/15

16.04.24 Gemeindeorganisation, schriftliche Anfrage

Beantwortung der Anfrage von Gemeinderat Urs Gut, GP, und Mitunterzeichnender betreffend Bundesgerichtsurteil vom 23. Juli 2015

Gemeinderat Urs Gut, GP, reichte mit Schreiben vom 16. August 2015 nachfolgende Anfrage (Geschäft-Nr. GGR 052/2015) beim Büro des Grossen Gemeinderates ein:

„Durch die Medien (ZO vom 12.08.2015) wurde der Fall einer Sozialhilfebezügerin publik, welche von der Kantonalen Invalidenstelle wie auch vom Bundesgericht als arbeitsfähig beurteilt wurde. Es wurde festgestellt, dass kein Gesundheitsschaden im Sinne der Invalidenversicherung vorliegt (Urteil 8C_905/2014 vom 23.07.2015).

Gegen einen Gesundheitsschaden im Sinne der Invalidenversicherung spricht auch, dass besagte Person im Internet begleitete, anspruchsvolle und mehrstündige Motorradtouren anbietet. Entsprechend müssten sowohl die physische und psychische Belastungsfähigkeit sowie Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit in gutem Masse vorhanden sein.

Aus obigem Sachverhalt stellen sich folgende Fragen:

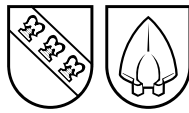
1. Welchen Handlungsbedarf leitet der Stadtrat aus dem Urteil ab?
2. Welche Massnahmen hat der Stadtrat bereits eingeleitet bzw. geplant um besagte Person wieder im Arbeitsprozess einzugliedern?
3. Wie beurteilt der Stadtrat die Bemühungen besagter Person sich wieder im Arbeitsprozess einzugliedern?
4. Was wird unternommen um ähnlich gelagerte Fälle in Zukunft zu vermeiden, bzw. um die finanziellen Folgen ähnlich gelagerte Fälle in Zukunft zu reduzieren?
5. Welche Möglichkeiten hat die Stadt, um bei unklarer Sachlage die Arbeitsfähigkeit von Personen festzustellen?“

Urheber: Gemeinderat Urs Gut, GP

Mitunterzeichnender: Gemeinderat Hans Zimmermann, GP

Eingang Ratsbüro: 18. August 2015

Frist: 17. November 2015 (gemäss Art. 80 GeschO GGR)



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 22. Oktober 2015

STADTRAT UND FÜRSORGEBEHÖRDE ILLNAU-EFFRETIKON ANTWORTEN WIE FOLGT:

VORBEMERKUNGEN

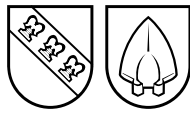
Die Fürsorgebehörde ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. Die Behörde entscheidet abschliessend. Der Stadtrat hat keinen Einfluss auf die Beschlüsse des Gremiums und verfügt auch über kein Akteneinsichtsrecht.

Die Hauptaufgaben der Fürsorgebehörde im Vollzug der Sozialhilfe liegen in der korrekten Abwicklung der finanziellen Unterstützung, in der Förderung (Prinzip Fordern und Fördern) der Arbeitsintegration der Sozialhilfebezüger und in der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen der Sozialhilfebezüger gegenüber den Sozialversicherungen und Privaten (z.B. Arbeitgeber). Die letztgenannte Aufgabe zur Sicherstellung der Subsidiarität hat in den letzten Jahren aufgrund von verschiedenen Entwicklungen erheblich an Bedeutung gewonnen. Die wichtigsten Gründe dafür sind:

- Insbesondere die Invalidenversicherung (IV) steht unter hohem Spardruck, sie hat Leistungen abgebaut und verfügt neue IV-Renten äusserst restriktiv.
- Immer mehr Menschen in der Schweiz leiden an psychischen Beschwerden, welche die Arbeits- und Vermittlungsfähigkeit vermindern.
- Der Arbeitsmarkt Schweiz ist kompetitiv. Gefragt sind primär leistungsfähige Fachpersonen.
- Viele Langzeitbezüger von Sozialhilfe verfügen über schlechte Ausbildungen, kranken an chronischen Gesundheitsproblemen, sind deshalb auf dem Arbeitsmarkt chancenlos und erhalten wegen der strengen IV-Praxis auch keine Renten mehr zugesprochen.
- Die Kosten der Sozialhilfe steigen unter anderem wegen diesen Entwicklungen kontinuierlich. Auch die Sozialhilfe sieht sich mit einem enormen Spar- und Legitimationsdruck konfrontiert.
- Aus der Erfahrung der Fürsorgebehörde sind viele IV-Entscheide zu hinterfragen. Zumindest teilweise wird auf dem Buckel der Betroffenen und auf dem Buckel der Gemeinden die Sanierung der IV-Finzen angestrebt.
- Damit die finanziellen Interessen der Gemeinden und der Betroffenen gewahrt werden, sind Gerichtsverfahren wie das vorliegende notwendig. Die Behörde würde sich sonst den Vorwurf gefallen lassen, ihre Aufgaben nicht im Sinne des kommunalen Steuerzahlers und der Sozialhilfebezüger auszuführen.
- Praktisch alle Zürcher Gemeinden helfen ihren Sozialhilfebezügern in ausgewählten Fällen gegen IV-Entscheide vorzugehen. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und das Bundesgericht verzeichnen seit Jahren markant steigende Zahlen im IV-Bereich. Die Erfolgsquote liegt nach Einschätzung der Behörde bei rund 40 % der Fälle.

Fazit: Die Unterstützung von Sozialhilfebezügern in Gerichtsverfahren gegen Entscheide der IV ist in der aktuellen Sozialhilfepraxis notwendig und üblich geworden. Ohne aktive Ausübung dieser Rechte würden die finanziellen Interessen der Gemeinde (und auch jene der Sozialhilfebezüger/-innen) nicht genügend wahrgenommen. In den letzten zwei Jahren haben total drei Sozialhilfebezüger/-innen aus Illnau-Effretikon mit Unterstützung der Behörde vor Bundesgericht gegen die IV-Stelle obsiegt, was rückwirkende Leistungen von Sozialversicherungen im Umfang von rund Fr. 300'000.- auslöste. Der grösste Teil dieser Gelder fliesst als Rückerstattung der vorausbezahlten Sozialhilfe in die Stadtkasse.

Die sozialpolitische Brisanz liegt nach Ansicht der Fürsorgebehörde nicht bei diesem Einzelfall, sondern in der angesprochenen Lastenverschiebung von der Bundes- (IV) auf die Gemeindeebene (Sozialhilfe), was die Gemeinden zunehmend in finanzielle Bedrängnis bringt.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 22. Oktober 2015

ZUR FRAGE 1:

Welchen Handlungsbedarf leitet der Stadtrat aus dem Urteil ab?

Die Fürsorgebehörde sieht keinen Handlungsbedarf.

ZUR FRAGE 2:

Welche Massnahmen hat der Stadtrat bereits eingeleitet bzw. geplant um besagte Person wieder im Arbeitsprozess einzugliedern?

Aus Datenschutzgründen ist es der Fürsorgebehörde nicht möglich, die Frage zu beantworten.

ZUR FRAGE 3:

Wie beurteilt der Stadtrat die Bemühungen besagter Person sich wieder im Arbeitsprozess einzugliedern?

Die Fürsorgebehörde kann diese Frage aus Datenschutzgründen nicht beantworten.

ZUR FRAGE 4:

Was wird unternommen um ähnlich gelagerte Fälle in Zukunft zu vermeiden, bzw. um die finanziellen Folgen ähnlich gelagerte Fälle in Zukunft zu reduzieren?

Die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit und des Entwicklungspotentials von kranken Personen stellt eine der anspruchsvollsten Aufgaben im Rahmen der Sozialhilfepraxis dar. Die Behörde verfolgt in erster Linie, auch bei kranken Personen, stets das Ziel der (Wieder)-Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. In aller Regel haben die Bezüger von Sozialhilfe den Wunsch, ein normales, mit eigener Arbeitsleistung finanziertes Leben zu führen. Illnau-Effretikon verfügt dank wirksamen Arbeitsintegrationsmassnahmen über eine vergleichsweise gute Ablösequote aufgrund von Arbeitsaufnahmen.

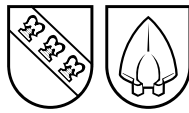
Scheitern jedoch die Arbeitsintegrationsmassnahmen klar und deutlich wegen den gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wird die gesundheitliche Situation analysiert und die Bezüger werden für berufliche Massnahmen bei der IV angemeldet. Scheitern auch die beruflichen Massnahmen der IV oder tritt die IV auf den Antrag nicht ein, versucht die Behörde in der Regel, zusammen mit dem Bezüger eine IV-Rente zu erwirken.

Scheitern die Arbeitsintegrationsmassnahmen aufgrund mangelnder Motivation, werden die Bezüger unter Androhung von Leistungskürzungen oder Leistungseinstellungen einem Beschäftigungsprogramm zugewiesen.

ZUR FRAGE 5:

Welche Möglichkeiten hat die Stadt, um bei unklarer Sachlage die Arbeitsfähigkeit von Personen festzustellen?

Um die Arbeitsfähigkeit möglichst objektiv beurteilen zu können, arbeitet die Behörde mit Ärzten aus verschiedenen Fachrichtungen zusammen. Bei Unklarheiten werden Sozialhilfebezüger/-innen diesen Spezialisten zugewiesen. Die Kosten können normalerweise als Behandlungskosten via KVG abgerechnet werden. In ganz seltenen Einzelfällen ordnet die Behörde Gutachten an.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
Sitzung vom 22. Oktober 2015

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Zustellung dieser Antwort an:

- a. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates (36)
- b. die Mitglieder des Stadtrates (9)
- c. die akkreditierten Medienvertretungen
- d. die abonnierten Empfängerinnen und Empfänger von Geschäftsunterlagen (intern/extern)
- e. die Abteilung Präsidiales / Ratssekretariat (Verteilung via Newsletter, Publikation auf ilef.ch, Akten)

Versandt am: 26.10.2015